



Anleitung zur gemeinsamen Obsorge

Nach dem neuen Kindschaftsrecht ab 1. 2. 2013

Im Folgenden werden verschiedene Situationen von Eltern dargestellt, und wie dabei zur gemeinsamen Obsorge vorgegangen werden kann:

Einvernehmen der unverheirateten Eltern:

Sind sich die Eltern einig, können sie beide zusammen beim **Standesamt persönlich** die gemeinsame Obsorge zu Protokoll geben.

Das kann auch bereits mit der Anerkennung der Vaterschaft erfolgen, es müssen aber beide Eltern anwesend sein.

Die gemeinsame Obsorge kann auch beim Bezirksgericht angemeldet werden, ebenfalls durch beide Eltern. Das Gericht braucht kein Verfahren mehr, die gemeinsame Obsorge zu genehmigen, auch keine Stellungnahme der Jugendwohlfahrt.

Einvernehmliche Scheidung:

Für eine einvernehmliche Scheidung sind wie bisher die Vereinbarung über Obsorge und Unterhalt erforderlich. Nun muss auch das Kontaktrecht (früher Besuchsrecht) genau geregelt werden. Es ist nicht mehr möglich, die Besuchszeitenregelung vorzubehalten!

Solange bis die Scheidungsvereinbarung in Kraft tritt, gilt die gemeinsame Obsorge automatisch weiter.

Strittige Scheidungsphase nach der Trennung/Auszug aus gemeinsamen Haushalt:

Wird nach der Trennung gestritten um die Scheidungsregelungen, wurde bisher meist sofort die gemeinsame Obsorge auf Antrag der Mutter aufgehoben. Jetzt kann das Gericht die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung anordnen. Die kann in solche Fällen von beiden Eltern beantragt werden, gilt für 6 Monate und kann auch verlängert werden. In diesem Antrag muss eine genaue Regelung vom hauptsächlichen Wohnsitz des Kindes, die Kontaktzeiten zum anderen Elternteil und Unterhaltszahlungen angegeben werden. Ebenso muss ein Vorschlag für die eigene Konfliktregelung, etwa über eine Mediation, gemacht werden.

Für die Praxis ist zu empfehlen, diesen Antrag schon so zu gestalten, wie eine dauerhafte Vereinbarung ausschauen sollte.

In dieser Zeit der vorläufigen elterlichen Verantwortung besteht die große Gefahr, dass Konflikte künstlich weiter eskaliert werden. Daher ist es wichtig, alles genau zu dokumentieren, um unrechte Anschuldigungen zu verhindern.

Diese Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung kann auch bei anderen Verfahren beantragt werden, etwa bei Auflösung von Lebensgemeinschaften oder Neubeantragung der gemeinsamen

Obsorge. Auch bei schon laufenden Scheidungsprozessen, die vor dem 1. Februar 2013 begonnen haben, kann noch diese vorläufige elterliche Verantwortung beantragt werden.

Besteht aber bereits ein Obsorgestreit und soll die gemeinsame Obsorge erst gerichtlich gegen den Willen eines Elternteiles durchgesetzt werden, kommt es auf eine richtige Begründung an.

Bei Laufenden Verfahren einer aktuellen Trennung/Scheidung bei bisheriger gemeinsamer Obsorge:

Begründung:

Die Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge entspricht besser dem Grundrecht des Vaters und der Kinder und dem Wahrnehmen der elterlichen Verantwortung. Die mangelnde Gesprächsbasis, die von ...(der Mutter) angegeben wird, ist kein Grund, aus dem eine Gefährdung des Kindeswohles abgeleitet werden kann.

In einem früheren Verfahren wurde der Mutter die alleinige Obsorge zugesprochen, ohne sachliche Begründung, nur weil sie die gemeinsame verweigert hat (Veto).

Oft gibt es sogar Gutachten, die beide Eltern für die Erziehung der Kinder geeignet sahen.

Begründung:

Die gemeinsame Obsorge wird beantragt, da sie zuvor nur wegen der mangelnden Zustimmung der Mutter nicht ausgesprochen wurde. Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist dieser Grund nicht mehr relevant, weshalb nun die gemeinsame Obsorge erneut beantragt wird.

Das Kind wurde unehelich geboren, daher nur die alleinige Obsorge der Mutter. Es besteht aber regelmäßiger Kontakt zum Kind:

Begründung:

Es besteht regelmäßiger Kontakt und eine kontinuierliche Beziehung zwischen Vater und Kind. Somit wird die gemeinsame Obsorge beantragt, um die Verantwortung für das Wohl des Kindes besser wahrnehmen zu können und im Falle der (unvorhersehbaren) Verhinderung der Mutter Informationen zu bekommen und zum Wohl des Kindes handeln zu können. Besonders wichtig kann das sein, wenn das Kind zB. behindert ist, laufend zu medizin. Behandlungen gebracht werden muss etc.

Es gibt laufende Konflikte zwischen Vater und Mutter, worunter die Kinder nachweislich leiden.

Das zeigt sich in Verhaltensauffälligkeiten, es braucht medizinische oder psychologische Therapien, oder der Jugendliche ist schon mit dem Gesetz in Konflikt gekommen.

Begründung:

Da das Kind verhaltensauffällig ist und besondere Betreuung und Therapien bedarf, wird die gemeinsame Obsorge beantragt, um auch als Vater mit den Betreuungspersonen zusammenarbeiten zu können, sich selber besser einbringen zu können und damit die Mutter unterstützen und entlasten zu können. Eine Verweigerung von Informationen und Gesprächen aufgrund der Schweigepflicht von Ärzten, Therapeuten oder Pädagogen gegenüber dem Vater dient nicht dem Wohl des Kindes. Nur das unmittelbare, direkte informations- und Äußerungsrecht ermöglicht es dem Vater, seine elterliche Verantwortung wahrzunehmen.

Es besteht kaum Kontakt zu den Kindern, weil die Mutter regelmäßig das Besuchsrecht verweigert und hintertreibt und auch ihre Informationspflicht nicht nachkommt:

Begründung:

Da das Kind eine normale Vertrauensbeziehung zu beiden Eltern braucht und das auch ein grundlegendes Menschenrecht sowohl des Kindes und des Vaters ist, muss alles unternommen werden, eine normale Gesprächsbeziehung zwischen den Eltern herzustellen. Dazu schlage ich die gerichtliche Anordnung von Mediation oder Erziehungsberatung vor: *(ev. Name, Adresse der Beratungsstelle/Mediatoren angeben)*

Um jedoch auch die Mutter zu überzeugen, dass sie an diesem Beratungsprozess teilnimmt, wird die gerichtliche Anordnung der gemeinsamen Obsorge beantragt, ev. in Form der vorläufigen elterlichen Verantwortung. Damit kann erfahrungsgemäß die Elternbeziehung verbessert werden, was im Sinne des Kindeswohles primär anzustreben ist.

Generell sollte argumentiert werden, dass die gemeinsame Obsorge geeignet ist, die Gesprächsbasis zwischen den Eltern zugunsten der Kinder zu verbessern. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die gemeinsame Obsorge den Streit zwischen den Eltern eher beruhigt als weiter verschärft. Denn die Kinder haben ein Recht auf beide Eltern, und das Interesse der Kinder haben die Eltern voranzustellen.

In der EuGMR – Entscheidung **Zaunegger** wird klargestellt, dass vom Gericht geprüft werden muss, ob mangelnde Kommunikation oder Auseinandersetzungen zwischen den Eltern das Kindeswohl gefährden. Es ist also nicht ausreichend, dass ein Elternteil mangelnde Kommunikation und Auseinandersetzungen gegen die gemeinsame Obsorge ins Treffen führt. Vielmehr muss das Gericht prüfen, ob der Elternteil, der die alleinige Obsorge hat, das nur als Argument missbraucht, um den anderen von der Obsorge auszuschließen, somit also die Auseinandersetzungen sogar zu verschärfen. Dazu gehört, dass dieser Elternteil auch alles tun muss, um die Kommunikation zu verbessern und die Auseinandersetzungen zu beenden. Lehnt ein Elternteil dazu Mediation oder Erziehungsberatung ab, so kann er sich nicht auf dieses Argument berufen.

In der Studie von Figdor / Barth-Richtarz im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz „Evaluierungsstudie über die Auswirkungen ... der Obsorge beider Eltern“, wurde sehr deutlich herausgearbeitet, dass die gemeinsame Obsorge das Konfliktniveau zwischen den Eltern deutlich senkt! (S 162 ff). eine Erhöhung der Konflikte durch die verstärkte Beteiligung beider Eltern an der Erziehung ist eben nicht zu erwarten, sogar das Gegenteil! Die gemeinsame Obsorge hilft nach dieser Studie sogar, Konflikte konstruktiv zu lösen, was nur im Sinne des Kindeswohls sein kann!

Für die genaue Antragstellung bei den Gerichten ist der Verein INEV gerne behilflich.

inev@aon.at ; www.inev.at, Hotline: 0650 4854213

Die Beratung erfolgt ehrenamtlich. Der Verein wird ausschließlich mit Spenden finanziert.